

Bericht

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 20/8657, 20/11180 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes
und weiterer energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften zur Steigerung
des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung**

**Bericht der Abgeordneten Andreas Mattfeldt, Frank Junge, Felix Banaszak,
Karsten Klein, Wolfgang Wiehle, Victor Perli und Christian Leye**

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, durch Anpassungen – insbesondere im Erneuerbare-Energien-Gesetz – Weichen zu stellen, um die mit dem EEG 2023 beschlossenen Ausbauziele in systemverträglicher Form zu erreichen. So soll unter anderem die Förderung für besondere Solaranlagen (Agri-PV, Floating-PV, Moor-PV und Parkplatz-PV) neu geregelt werden, der PV-Zubau auf dem Dach soll erleichtert und Mieterstrom vereinfacht und gemeinschaftliche Gebäudeversorgung ermöglicht werden. Zudem sollen die Nutzung von Steckersolargeräten erleichtert und Netzanschlüsse beschleunigt werden.

Der Ausschuss für Klimaschutz und Energie hatte am 13. Dezember 2023 empfohlen, in einem Teilbeschluss mit der Bezeichnung „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zur Vermeidung kurzfristig auftretender wirtschaftlicher Härten für den Ausbau der erneuerbaren Energien“ lediglich drei eilige Sachverhalte zu regeln und die weiteren Inhalte des Gesetzentwurfs weiteren Beratungen vorzubehalten. Diese eiligen Inhalte waren (1.) eine Verschiebung der Verpflichtung zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen, (2.) eine Verlängerung der Aussetzung der Pönalen bei Verstoß gegen Direktvermarktungspflichten und (3.) eine Verlängerung der Realisierungs- und Pönalisierungsfristen bei Windenergieanlagen an Land, wobei Bieter auf diese Verlängerungen verzichten können. Die finanziellen Auswirkungen dieses ersten Teilbeschlusses sind in dem Bericht des Haushaltsausschusses gemäß § 96 der Geschäftsordnung auf Drucksache 20/9791 dargestellt.

In einem zweiten und letzten Teilbeschluss hat der Ausschuss für Klimaschutz und Energie nun eine Reihe von weiteren Änderungen am Gesetzentwurf beschlossen. Aus Haushaltssicht besonders hervorzuheben sind dabei die folgenden Änderungen:

- Die ausgeschriebenen Mengen des Untersegments für besondere Solaranlagen wurden abgesenkt.
- Das geplante Segment für Biodiversitätssolaranlagen wurde vollständig gestrichen.
- Der Bonus für sog. extensivere Agri-PV-Anlagen (0,3 ct/kWh) wurde gestrichen.
- Die Ausweitung der finanziellen Beteiligung auf alle Freiflächenanlagen wurde gestrichen.
- Die maximale Gebotsgröße in der Ausschreibung für Freiflächenanlagen wird auf 50 MW erhöht.
- Die anzulegenden Werte von Dachanlagen in der Festvergütung über 40 kW installierter Leistung werden um 1,5 ct/kWh erhöht.
- Das Ausschreibungsvolumen für Dachanlagen („Solaranlagen des zweiten Segments“) wird erhöht und die Pflicht zur Teilnahme an den Ausschreibungen auf Anlagen ab 750 kW installierter Leistung (bisher 1 MW) erweitert.
- Es wird eine Förderung von Flugwindenergieanlagen eingeführt.

Die finanziellen Auswirkungen des zweiten Teilbeschlusses zu dem Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der vom federführenden Ausschuss für Klimaschutz und Energie beschlossenen Änderungen auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Mit dem Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor vom 8. Juli 2022 wurden die PV-Ausbauziele im EEG 2023 angehoben, wodurch sich der Finanzierungsbedarf erhöhte. Nun muss der PV-Ausbau noch weiter beschleunigt werden, um die Ausbaupfade und Ziele sicher zu erreichen. Hiermit geht insofern keine grundlegende Erhöhung der Haushaltsausgaben einher. Das vorliegende Gesetz sorgt dafür, dass Bürokratie abgebaut wird, fasst Regelungen klarer und gerechter, erschließt weitere Potenziale auf Dächern und in der Fläche, ermöglicht mehr Teilhabe durch breitere Mieterstrommöglichkeiten und die Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung (vgl. § 42b des Energiewirtschaftsgesetzes – EnWG) und beschleunigt Genehmigungs- und Netzanschlussprozesse. Dies führt insgesamt dazu, dass PV-Anlagen schneller und günstiger errichtet werden können und trägt dazu bei, die Ziele und Ausbaupfade verlässlicher zu erreichen.

Hierfür sind im Gesetz sowohl kostensteigernde als auch kostensenkende Maßnahmen enthalten. Auf Grundlage mittlerweile überholter Annahmen aus dem Frühjahr 2023 ging der Regierungsentwurf in Summe von jährlichen Mehrausgaben von ca. 23 Millionen Euro aus. Durch die im Änderungsantrag des Ausschusses für Klimaschutz und Energie vorgesehenen Änderungen am Regierungsentwurf ist im Ergebnis für das Solarpaket I von einer jährlichen Reduzierung der EEG-Förderkosten um mehrere Hundert Millionen Euro auszugehen. Es wird geschätzt, dass allein die Änderungen, die die Rahmenbedingungen für PV-Freiflächenanlagen und PV-Aufdachanlagen adressieren, zu einer saldierten Kostenreduktion im Zeitraum von 2024 bis 2027 von ca. 90 Millionen Euro führen. Diese Schätzung unterliegt in absoluten Zahlen aufgrund der Abhängigkeit von diversen nicht prognostizierbaren Parametern (insbesondere den Strompreisen, aber auch Art und Geschwindigkeit des

Zubaus) erheblicher Unsicherheit. Die tatsächliche Haushaltsauswirkung kann sowohl geringer als auch höher ausfallen. In Summe ist jedoch davon auszugehen, dass die Kostenreduktion die Mehrkosten übersteigt und das Gesetz somit zu einer Reduzierung der EEG-Förderkosten führt.

Durch die Regelungen in diesem Gesetz entstehen zusätzlich für die Bundesnetzagentur laufende Kosten in Höhe von insgesamt 5 228 000 Euro. Davon entfallen auf die Personalkosten für die Wahrnehmung der Fachaufgaben insgesamt 2 664 000 Euro, auf Sacheinzelkosten 769 000 Euro und auf Gemeinkosten 995 000 Euro. Die Personal- und Sachkosten für den Querschnittsbereich sind im Gemeinkostenzuschlag enthalten. Nach den Ergebnissen zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands sind für die Wahrnehmung der Fachaufgaben insgesamt 17,9 Planstellen erforderlich (9,23 hD, 5,91 gD und 2,76 mD), für querschnittliche Aufgaben werden weitere 5,2 Planstellen erforderlich. Die Kosten wurden auf Grundlage des Rundschreibens für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Kostenberechnungen des BMF vom 29. Juli 2022 (Gz.: II A 3 – H 2012-10/21/100003:001) ermittelt. Die Regelungen sind im Abschnitt Erfüllungsaufwand im Einzelnen dargestellt. Zudem entstehen bei der Bundesnetzagentur einmalige Sachkosten zur Erweiterung des Marktstammdatenregisters sowie zur Einholung von Gutachten in Höhe von 800 000 Euro.

Ein finanzieller und (plan-)stellenmäßiger Mehrbedarf im Bereich des Bundes soll unabhängig davon, ob er durch die geplanten Maßnahmen selbst oder durch den die Maßnahmen begleitenden Verwaltungsaufwand hervorgerufen wird, im jeweils betroffenen Einzelplan bzw. im Sondervermögen des Bundes gegenfinanziert werden.

Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Zeitaufwand bei den Bürgerinnen und Bürgern ändert sich um - 89 770 Stunden jährlich. Einmalig reduziert sich der Zeitaufwand um 20 800 Stunden.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Das Gesetz senkt durch eine Vielzahl von Bürokratieabbaumaßnahmen den Erfüllungsaufwand der Wirtschaft. Eine Erhöhung des Erfüllungsaufwands entsteht im Wesentlichen lediglich, wenn Unternehmen den Mieterstromzuschlag oder die Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung nutzen wollen. Durch die Änderungen gegenüber dem Regierungsentwurf wurden weitere Entlastungen aufgenommen. Durch die Anpassungen der Besonderen Ausgleichsregelung an beihilferechtliche Vorgaben kommen aber auch Belastungen hinzu.

Für die Wirtschaft ergibt sich daher eine Minderung des jährlichen Erfüllungsaufwands in Höhe von rund 68 274 185 Euro.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Davon entfällt eine Minderung des jährlichen Erfüllungsaufwands von 422 000 Euro auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

Im Sinne der „One in, one out“-Regel führt dieses Gesetz im Saldo zu einem „In“ von 10 606 815 (in = 92 589 815 Euro, out = 81 983 000 Euro).

Außerdem entsteht ein einmaliger Aufwand von + 29 247 000 Euro. Darunter sind 3 967 000 Euro der Kategorie „Einmalige Informationspflicht“ und 25 280 000 Euro der Kategorie „Sonstiges“ zuzuordnen.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung erhöht sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 2 564 000 Euro. Es entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 800 000 Euro.

Der gesamte Erfüllungsaufwand entfällt auf den Bund.

Weitere Kosten

Die Maßnahmen haben keine Auswirkungen auf die sonstigen Kosten der Wirtschaft und auf die sozialen Sicherungssysteme. Signifikante Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, werden nicht erwartet.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD und der Gruppe BSW bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU und der Gruppe Die Linke für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuss für Klimaschutz und Energie vorgelegten Zweiten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 24. April 2024

Der Haushaltsausschuss

Dr. Helge Braun

Vorsitzender

Andreas Mattfeldt

Berichterstatter

Frank Junge

Berichterstatter

Felix Banaszak

Berichterstatter

Karsten Klein

Berichterstatter

Wolfgang Wiehle

Berichterstatter

Victor Perli

Berichterstatter

Christian Leye

Berichterstatter